

Lesefassung

Satzung der zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld - Schulbezirkssatzung - in der nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung geltenden Fassung

(Die Satzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014 ist ab dem 20.12.2014 gültig.)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Festlegung der Schulbezirke

§ 3 Schulträgerschaft

§ 4 Zuständige Grundschule

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11.12.2014 mit Beschluss Nr. 72/2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Schönefeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des festgelegten Schulbezirkes für die örtlich zuständigen Grundschulen werden erfasst:

1. Schulanfänger ab dem Schuljahr 2007 / 2008
2. vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzung in das Gemeindegebiet zuziehende Schüler der Primarstufe.

§ 2 Festlegung der Schulbezirke

Für die Paul-Maar-Grundschule, Alt Großziethen 42, 12529 Schönefeld und für die Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld werden folgende Grundschulbezirke bestimmt:

1. Den Grundschulbezirk der Paul-Maar-Grundschule bildet das Territorium bzw. die Gemarkung des Ortsteils Großziethen.

Für diesen Schulbezirk ist die Paul-Maar-Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.

2. Den Grundschulbezirk der Astrid-Lindgren-Grundschule bildet das Territorium bzw. die Gemarkung der Ortsteile Schönefeld, Waßmannsdorf, Selchow, Waltersdorf und Kiekebusch.

Für diesen Grundschulbezirk ist die Astrid-Lindgren-Grundschule die örtlich zuständige Grundschule.

§ 3 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Schönefeld ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Schulen:

1. Paul-Maar-Grundschule, Alt Großziethen 42, 12529 Schönefeld
2. Astrid-Lindgren-Grundschule, Hans-Grade-Allee 16, 12529 Schönefeld.

§ 4 Zuständige Grundschule

Mit der Bestimmung von Schulbezirken wird die für den jeweiligen Wohnsitz der Grundschulerrinnen und Grundschüler örtlich zuständige Grundschule festgelegt.

Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der bisherigen und der zukünftigen Schule über diesen Antrag.